



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 8. Dezember 1964

Teil III Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
4.12. 64	Anordnung über die Jahresabgrenzung 1964/65 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	517
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	519

Anordnung über die Jahresabgrenzung 1964/65 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe.

Vom 4. Dezember 1964

Auf Grund des § 11 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Kontoführung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 657) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet!

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe — einschließlich VVB-Zentrale — (VEB).

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Abführungen von Gewinnen, Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben, Amortisationen, VVB-Umlage, Umlage Fonds Technik, Umlaufmitteln und Gewinnabschlägen usw. der VEB an die WB haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen.

(2) Die Zuführungen von Mitteln zur Finanzierung der Investitionen und Projektierungen, produktgebundenen Preisstützungen, Verluststützungen, Mitteln des Fonds Technik, Mitteln des Staatshaushalts für Forschung und Entwicklung, Standardisierung, Umlaufmitteln und Gewinnzuschlägen usw. der WB an die VEB haben zu den festgelegten Terminen zu erfolgen,

(3) Alle nach dem 27. Dezember 1964 sowohl von den VEB an die WB als auch von der WB an die VEB und an den Staatshaushalt für Rechnung 1964 durchzuführenden Überweisungen sind auf dem Gutschriftsträger und auf dem Sammelauftrag mit dem Vermerk „Rechnung 1964“ zu versehen.

(4) Verrechnungen der Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1964 mit Abführungen und Zuführungen für das Jahr 1965 sind nicht zulässig. Das gilt für Zahlungen zwischen VEB und WB sowie zwischen WB und Staatshaushalt.

(5) Die Industriebankfilialen der Deutschen Notenbank haben die für das Jahr 1964 eingerichteten Konten „Gewinn-Verwendungsfonds“ der WB und „Produktions- und andere Abgaben“ ab 1. Januar 1965 bis zum endgültigen Ausgleich getrennt von den für das Jahr 1965 einzurichtenden Konten weiterzuführen.

(6) Aus Änderungen, die bei der Revision der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Finanzrevision beauftragt werden, sich in Rechnung 1964 ergebende Zu- oder Abführungen, die nach den in dieser Anordnung festgelegten Kontenschlußterminen wirksam werden, sind über die Haushaltsrechnung 1965 abzuwickeln.

§ 3

Gewinn-Verwendungsfonds

(1) Abweichend vom § 7 der Anordnung vom 11. September 1963 über die Verwendung der Gewinne in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 655) wird für den Jahresabschluß 1964 der Fälligkeitstag für die Abrechnung und Abführung der der WB gemäß Ausweis im Jahreskontrollbericht der VEB aus Plan- und Überplangewinnen zustehenden Anteile durch den Generaldirektor der WB festgelegt.